

Kleine Anfrage 2139

des Abgeordneten Kellner (CDU)

Kriterien für eine Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl auch für den Landkreis Gotha gültig?

Nach Medieninformation 56/2017 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales liegt derzeit ein Gesetz über künftige Kreisgrenzen und Kreissitze zur Beratung im Kabinett. Ausweislich der Medieninformation ist geplant, den Städten Gera und Weimar die Kreisfreiheit zu gewähren, obwohl sie die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen (ThürGVG) nicht erfüllen. Ausweislich des Ergebnisses der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung unterschreitet Gera die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 ThürGVG um circa 20 Prozent und Weimar um circa 39 Prozent. Der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung ist zu entnehmen, dass der Landkreis Gotha im Jahr 2035 die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 ThürGVG um circa sechs Prozent unterschreitet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kriterien rechtfertigen aus Sicht der Landesregierung eine zulässige Unterschreitung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 ThürGVG für die Städte Gera und Weimar?
2. Wie schneidet der Landkreis Gotha bei den sich aus Beantwortung der Frage 1 ergebenden Kriterien ab?
3. Plant die Landesregierung auch Ausnahmetatbestände für Landkreise bezüglich § 2 Abs. 1 ThürGVG? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum?

Kellner